



BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses

über die Qualifikation der Schiedsrichter der Verbandsliste und Rahmenrichtlinien für die Qualifikation der Schiedsrichter in den Bezirken, sofern keine eigenen Bestimmungen vorhanden sind.

1. Zuständigkeit

- 1.1. Die Nominierung der SR für die Spielklassen des DFB entscheidet der DFB-SR-Ausschuss. Der VSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR in den Verbandsklassen, hinsichtlich der Nominierung zur Landesliga und über den freiwilligen oder alterbedingten Austausch aus der Landesliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen BSA. Der VSA entscheidet weiterhin bei der Einstufung von/aus anderen Landes- oder Nationalverbänden wechselnden Schiedsrichtern.
- 1.2. Der VSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

2. Verbandsliste

2.1. Für die Spielleitungen in den Verbandsklassen werden nur Schiedsrichter der Verbandsliste eingeteilt.

2.2. Schiedsrichter der Verbandsliste sind:

- a) die Schiedsrichter und SRA des DFB (1., 2. Bundesliga)
- b) die Schiedsrichter der **3. Liga und Regionalliga**
- c) 27 Bayernliga-Schiedsrichter; incl. SR DFB-A-Jun. (+ max. 3 Talente SR)
- d) 76 Landesliga - Schiedsrichter; (bis auf weiteres 73 SR) wenn 2.2 c angewandt wird)**
- e) 7 Förder - SR der Landesliga (bis auf weiteres ausgesetzt)**
- f) die SR der A/B Junioren - Bayernliga/Landesliga

2.3. Jeder Bayern- und Landesliga-Schiedsrichter **soll** in seiner höchsten Leistungsklasse die vor Beginn der Saison festgelegte Anzahl von Beobachtungen erhalten. Kommt er aus eigenem Verschulden oder Krankheit nicht auf die Zahl der angestrebten Beobachtungen, nimmt er mit dem erzielten Notendurchschnitt an der Qualifikation teil, kann jedoch nicht aufsteigen.

2.4. Die festgelegten Sollzahlen in Absatz 2.2 Buchstabe c und d werden durch den gleitenden Auf- und Abstieg gewährleistet (Ausnahme gem. Ziff. 7 muß berücksichtigt werden).

3. Anforderungen

Grundlage der Qualifikation

Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse sind neben sehr guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und seine Verfügbarkeit, sowie perspektivische Voraussetzungen.

- 3.1. SR der Verbandsliste kann nur sein, wer zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, am Qualifikationslehrgang teilgenommen und die dafür festgesetzten Mindestanforderungen beim Regeltest (15 Fragen mindestens 25 Punkte) und bei der Leistungsprüfung erfüllt hat.
- 3.2. Werden die gem. Ziff. 3.1. gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:
Der Regeltest kann während des Lehrganges oder bis spätestens 31.07. wiederholt werden, wobei nur noch 10 Fragen zu beantworten sind und dabei mindestens 17 Punkte erreicht werden müssen. Erfüllt der SR die Anforderungen (*Regeltest*) auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er von der Verbandsliste (*Bayernliga und Landesliga*) aus. Regelung siehe 3.3., Satz 2 - 4.
Bei der Leistungsprüfung (*Laufwettbewerb, siehe Anlage für die Leistungsprüfung*) kann er diese während des Lehrganges noch einmal wiederholen, wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis 31.07. wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start zur ersten Disziplin abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.
- 3.3. Erfüllt ein SR bis 31.07. die Anforderungen gem. Ziff. 3.1. nicht, bzw. auch in der Wiederholung nicht, so scheidet er von der Verbandsliste aus. Dafür nominiert der VSA für die Bayernliga, der BSA für die Landesliga einen anderen SR, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben muss. Vor seinem ersten Einsatz hat er innerhalb einer Woche den Regeltest und die Leistungsprüfung beim VSA abzulegen. Erfüllt dieser SR die Anforderungen nicht, verringern sich die Sollzahlen gem. Ziff. 2.2. für diese Saison und können erst in der darauffolgenden Saison durch einen gleitenden Abstieg, bezirksunabhängig, wieder bereinigt werden.

4. Auf- und Abstieg

- 4.1. Schiedsrichter der Bayernliga
Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Bayernliga so viele SR in die Landesliga ab, bis die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. c erreicht ist. Aus der Landesliga werden in der Regel fünf Schiedsrichter für die Bayernliga nominiert, die am 01.07. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Freiwillig oder altersbedingt ausscheidende SR aus der Bayernliga werden der Landesliga zugeordnet und **können** durch andere SR der Landesliga ersetzt werden. **Weiterhin können bis zu 3 SR aus der LL, die nicht älter als 22 Jahre sind und bis Platz 10 in der Landesligareihung qualifiziert sind in die Bayernliga nominiert werden.**
- 4.2. Schiedsrichter der Landesliga
Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Landesliga so viele SR ab, bis die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. d erreicht ist.
- 4.3. Jeder Bezirk hat 2 Aufsteiger in die Landesliga (ein Aufsteiger darf am 01.07. nicht älter als 34 Jahre sein, während der andere Aufsteiger das 38. Lebensjahr am 01.07. noch nicht vollendet haben darf). Der jeweilige BSA meldet geeignete Schiedsrichter (mindestens 8 BOL Spiele geleitet). Freiwillig oder altersbedingt aus der Landesliga ausscheidende Schiedsrichter können durch andere SR aus der BOL des jeweiligen Bezirks ersetzt werden. Der BSA meldet geeignete SR. SR der LL-Liste können nach 4 (5) Spielen, wenn sie unter den ersten 8 platziert sind, für Spiele der Bayernliga herangezogen werden.

5. Förder- SR für die Landesliga (dieser Punkt 5 wird bis auf weiteres ausgesetzt).

- 5.1. Jeder Bezirk hat in der Regel einen SR auf dieser Liste, welcher folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
Höchstalter 20 Jahre (Stichtag 01.07.) bei der Nominierung; Qualifikation: **bereits eine Saison BOL**, bzw. 8 Spiele in der **BOL geleitet haben (Reihung in der oberen Hälfte der BOL erforderlich)**.
Ein SR kann nur 2 Jahre in Folge auf dieser Liste bleiben; vorzeitiger Austausch möglich.
- 5.2. Der SR erhält 3 A-Jun.- Bayerliga- und 4 Landesligaspiele. Bei den Spielleitungen werden die SR betreut.

- 5.3. Es können 2 SR in die Landesliga aufsteigen. SR, die den Aufstieg nicht schaffen, können über die BOL - Liste des jeweiligen Bezirkes aufsteigen, wenn sie dort auf einem Aufstiegsplatz stehen. Jeder dieser 7 SR *muss die entsprechende Zahl* von **mindestens 8 Spielen** in der BOL davon mindestens 7 Spiele unter Beobachtung erhalten.

6. SR der A-B Junioren-Bayernliga-Landesliga

- 6.1. Die Auswahl der A-B Jun Bayernliga-Landesliga SR erfolgt durch den VSA (Qualifikationsliste der Bezirke). Das Höchstalter bei der Erstnominierung darf nicht älter **als 18 Jahre (BezL - SR)** und **19 Jahre (BOL-SR)** sein; Stichtag jeweils 01.07. Die SR müssen für die Bezirksliga (8 Spiele), Bezirksoberliga qualifiziert sein. Ein SR kann auf die Förderliste nur **2 x in Folge** aufgenommen werden.
- 6.2. Die Spieleinteilung für die Frauen-Bayernliga und A-B Junioren - Bayernliga/Landesliga erfolgt durch den VSA. Die Anweisungen für die SR der VSA Liste gelten entsprechend.

7. Wechsel eines Schiedsrichters

- 7.1. Wechselt ein SR **während der Saison**, der in seinem bisherigen LV für die Verbandsklassen nominiert ist, nach Bayern, wird er in der gleichen Spielklasse eingesetzt. Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der **nächsten** Saison durch einen erhöhten Abstieg bezirksunabhängig wieder abzubauen. Wechselt ein SR aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Bayern, entscheidet der VSA über die erstmalige Qualifikation.

8. Bezirksregelungen

Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Qualifikationsrichtlinien erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Richtlinien entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen Bezirke keine eigenen Qualifikationsrichtlinien vor, finden die des VSA Anwendung.

9. Schlussbestimmungen

Der VSA behält sich, bei Vorliegen zwingender Gründe, Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

Diese Richtlinien treten am **01.07.2010** in Kraft.

gez.

Rudolf Stark , VSO

Herbert Ferner , VSA

Anton Langhans , VSA

Verteiler:

Verbandsvorstand

GF

VSA/VLS

BSO/BSA

GSO/GLW

SR der Verbandsliste

VSG